

1.4 ORGANISATIONSGESETZ

Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn nichts anderes ergibt.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeines.....	3
Art. 1	Gegenstand	3
II.	Gemeindevorstand	3
A.	Stellung und Aufgaben.....	3
Art. 2	Gemeindevorstand.....	3
Art. 3	Präsident	3
Art. 4	Departementsvorsteher	3
Art. 5	Ausschüsse	3
Art. 6	Aufgabendelegation	3
Art. 7	Mitwirkung im Gemeinderat.....	3
B.	Sitzungen	3
Art. 8	Allgemeines	3
Art. 9	Leitung.....	4
Art. 10	Vorbereitung der Geschäfte.....	4
Art. 11	Akten	4
Art. 12	Anträge und Vorschläge	4
Art. 13	Ordnungsanträge	4
Art. 14	Rückkommensanträge.....	4
Art. 15	Beschlussfassung.....	4
Art. 16	Zirkularbeschlüsse	4
Art. 17	Protokoll	5
Art. 18	Ausfertigung und Archivierung	5
C.	Organisation.....	5
Art. 19	Departemente	5
Art. 20	Departement Finanzen und Wirtschaft.....	5
Art. 21	Departement Umwelt und Sicherheit	6
Art. 22	Departement Bauwesen und Anlagen	6
Art. 23	Departement Gesellschaft und Soziales.....	6
Art. 24	Departement Bildung	6
Art. 25	Amtsübergabe	6

D.	Gemeindepräsidium	7
Art. 26	Aufgaben und Befugnisse.....	7
III.	Geschäftsleitung und Kommissionen mit Entscheidungsbefugnissen*	7
A.	Geschäftsleitung	7
Art. 27	Zusammensetzung	7
Art. 28	Beschlussfähigkeit und Abstimmungen	7
Art. 29	Sitzungen und Protokolle	7
Art. 30	Aufgaben	7
Art. 30a	Finanzkompetenzen *	8
B.	Kommissionen *	8
Art. 30b	Sozialkommission *	8
IV.	Gemeindeverwaltung	8
Art. 31	Stellung und Organisation	8
V.	Rechtspflege.....	9
Art. 32	Beschwerderecht.....	9
VI.	Schlussbestimmungen	9
Art. 33	Inkrafttreten.....	9

I. Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Gemeindevorstandes sowie die Beziehung zwischen dem Gemeindevorstand, der Geschäftsleitung und der Gemeindeverwaltung.

II. Gemeindevorstand

A. Stellung und Aufgaben

Art. 2 Gemeindevorstand

Dem Gemeindevorstand stehen die Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches, kantonales oder kommunales Recht einem anderen Organ übertragen sind.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes führen ein Departement.

Art. 3 Präsident

Dem Präsidenten stehen die Befugnisse zu, die ihm durch die Gemeindeverfassung und kommunale Gesetze übertragen sind.

Art. 4 Departementsvorsteher

Die Departementsvorsteher sind dem Gemeindevorstand als Gesamtbehörde unterstellt.

Den Departementsvorstehenden stehen die Befugnisse zu, welche ihnen durch die Gesetzgebung oder vom Gemeindevorstand übertragen sind.

* ...

* ...

Art. 5 Ausschüsse

Der Gemeindevorstand kann Ausschüsse bilden.

Diese führen für das Kollegium mit anderen Behörden, Institutionen oder mit Privaten Verhandlungen und bereiten Entscheidungsgrundlagen für den Gemeindevorstand vor.

Art. 6 Aufgabendelegation

Der Gemeindevorstand kann ihm durch Gesetz oder Verordnung zugewiesene Verwaltungsaufgaben generell oder im Einzelfall an die Geschäftsleitung oder die Verwaltung delegieren.

Die Delegation von Befugnissen zum Erlass von Verwaltungsentscheiden ist nur zulässig, soweit sie durch Gesetz erfolgt.

Art. 7 Mitwirkung im Gemeinderat

Der Gemeindevorstand hat an den Sitzungen des Gemeinderates nach Massgabe von Art. 27 der Geschäftsordnung des Gemeinderates teilzunehmen und mitzuwirken.

Er hat ferner für eine genügende und rechtzeitige Vorbereitung und Behandlung der ihm gemäss Art. 48 ff. der Geschäftsordnung des Gemeinderates überwiesenen parlamentarischen Vorstösse zu sorgen.

B. Sitzungen

Art. 8 Allgemeines

Der Zeitpunkt der Verhandlungen und die Traktanden werden vom Gemeindepräsidenten im Benehmen mit den Vorstehern der Departemente, deren Geschäfte zu behandeln sind, festgesetzt.

Die Sitzungen des Gemeindevorstandes sind nicht öffentlich.

Der Gemeindeschreiber nimmt mit beratender Stimme an der Beratung teil.

Art. 9 Leitung

Die Sitzungen des Gemeindevorstandes werden vom Gemeindepräsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten geleitet.

Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung und für eine ordnungsgemässe Abwicklung der Geschäfte.

Art. 10 Vorbereitung der Geschäfte

Der Departementsvorsteher prüft, begutachtet und bereitet jedes Geschäft, das in seine Zuständigkeit fällt, zuhanden des Gemeindevorstandes vor. Er stellt seine Anträge in der Regel in Form von schriftlich vorbereiteten und begründeten Beschlussentwürfen.

Der Departementsvorsteher arbeitet, namentlich bei wichtigen Geschäften, mit dem Gemeindepräsidenten eng zusammen. Über besondere Vorkommnisse und Entwicklungen in seinem Departement hat er unverzüglich dem Gemeindepräsidenten zuhanden des Gemeindevorstandes Bericht zu erstatten.

Bei Geschäften, die den Bereich mehrerer Departemente berühren, entscheidet der Gemeindevorstand, welches Departement für die Bearbeitung zuständig ist.

Art. 11 Akten

Die Akten der vom Gemeindevorstand zu behandelnden Geschäfte sind vor der betreffenden Sitzung zur Einsichtnahme durch die Vorstandsmitglieder aufzulegen.

Art. 12 Anträge und Vorschläge

Zu den in Behandlung stehenden Sachgeschäften und Wahlen kann jedes Mitglied Anträge und Vorschläge einbringen und begründen.

Art. 13 Ordnungsanträge

Über Ordnungsanträge ist in offener Abstimmung zuerst zu entscheiden. Bis zu ihrer Erledigung ist die Diskussion auf sie zu beschränken.

Art. 14 Rückkommensanträge

Am Ende der Beratung kann jedes Mitglied den Antrag stellen, es sei auf einen Beschluss zurückzukommen. Ein solcher Antrag ist zu begründen. Ihm ist zu entsprechen, wenn ihm die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beipflichtet.

Art. 15 Beschlussfassung

Ist die Diskussion erschöpft, wird abgestimmt. Vor der Abstimmung gibt der Vorsitzende die gestellten Anträge im Wortlaut bekannt. Er legt den Abstimmungsmodus fest. Einwände gegen ein solches Verfahren sind vom Vorstand sogleich zu bereinigen.

Bei Wahlen und Abstimmungen ist jedes anwesende Mitglied des Vorstandes verpflichtet, seine Stimme abzugeben.

Der Gemeindevorstand fasst seine Beschlüsse mit dem relativen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Stehen die Stimmen ein, gibt der Präsident bei Sachgeschäften den Stichentscheid, und zwar ohne Rücksicht auf seine bereits abgegebene Stimme; bei Wahlen entscheidet das Los.

Art. 16 Zirkularbeschlüsse

In dringenden Fällen kann ein Beschluss auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern die Abhaltung einer Sitzung innert nützlicher Frist nicht möglich ist.

Zirkularbeschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Vorstandsmitgliedern und sind in einem Protokoll festzuhalten.

Art. 17 Protokoll

Über die Verhandlungen des Gemeindevorstandes führt der Gemeinbeschreiber als Aktuar ein Protokoll.

Das Protokoll hat die Geschäfte sowie alle Anträge und Beschlüsse wiederzugeben.

Die Protokolle des Gemeindevorstandes sind zuhanden der Mitglieder aufzulegen. Sie werden zu Beginn der nächsten Sitzung zur Diskussion gestellt und genehmigt.

In die Protokolle des Gemeindevorstandes dürfen seine Mitglieder, der Aktuar und die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission im Rahmen ihrer Befugnisse und Aufgaben Einsicht nehmen.

Protokollauszüge werden auf Ersuchen hin mit Zustimmung des Gemeindepräsidenten Dritten ausgehändigt, wenn ein schutzwürdiges Interesse nachgewiesen ist und einer derartigen Mitteilung keine erheblichen Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen. In der Regel geschieht dies erst nach Genehmigung des betreffenden Protokolls.

Art. 18 Ausfertigung und Archivierung

Wichtige Aktenstücke, wie Beschlüsse der Behörde, Verleihungsurkunden, Verträge, Schuldanerkenntnisse und dergleichen sind vom Gemeindepräsidenten und vom Gemeinbeschreiber zu unterzeichnen.

Derartige Akten sind durch die Gemeindeverwaltung in geeigneter Weise zu ordnen, aufzubewahren und gegebenenfalls zu archivieren.

C. Organisation

Art. 19 Departemente

*Die Gemeindeverwaltung gliedert sich in folgende Departemente:

- a) Finanzen und Wirtschaft
- b) Umwelt und Sicherheit
- c) Bauwesen und Anlagen
- d) Gesellschaft und Soziales
- e) Bildung

* Zur Vereinfachung der Organisation, zur Vermeidung von Interessenkollisionen oder zur gleichmässigen Auslastung der Vorstandsmitglieder kann der Gemeindevorstand von der Zuteilung der Aufgaben und Verantwortlichkeitsbereiche gemäss Art. 20 ff. vorübergehend abweichen.

Art. 20 Departement Finanzen und Wirtschaft

* Dem Departement Finanzen und Wirtschaft werden folgende Hauptaufgaben und Verantwortlichkeitsbereiche zugeordnet:

- Finanzen und Steuern
- Allgemeine Verwaltung, inkl. Personalwesen
- Industrie, Handel und Gewerbe
- Standortmarketing
- Raumplanung (Richt- und Nutzungsplanung)
- überkommunale und regionale Belange, inkl. Regionalplanung
- öffentlicher Verkehr

Art. 21 Departement Umwelt und Sicherheit

* Dem Departement Umwelt und Sicherheit werden folgende Hauptaufgaben und Verantwortlichkeitsbereiche zugeordnet:

- Forstwesen
- Umwelt und Naturgefahren
- Landwirtschaft und Alpen
- Werkbetrieb, inkl. Ver- und Entsorgung/Recycling
- Feuerwehr, Zivilschutz und Militär
- Gemeindepolizei
- Verkehrswesen
- Unterhalt der Strassen, Plätze und Anlagen
- Energiekommission

Art. 22 Departement Bauwesen und Anlagen

* Dem Departement Bauwesen und Anlagen werden folgende Hauptaufgaben und Verantwortlichkeitsbereiche zugeordnet:

- Hoch- und Tiefbau, inkl. baulicher Unterhalt und Bewirtschaftung Liegenschaften
- Areal- und Quartierplanung
- Baubewilligungswesen
- Energieversorgung
- öffentliche Beleuchtung

Art. 23 Departement Gesellschaft und Soziales

* Dem Departement Gesellschaft und Soziales werden folgende Hauptaufgaben und Verantwortlichkeitsbereiche zugeordnet:

- Sozialwesen
- Gesundheitswesen und Prävention
- Friedhof/Bestattungswesen
- Jugend
- Musikschule
- Freizeit, Kultur und Sport
- Vorschule und Kindertagesstätten
- Senioren

Art. 24 Departement Bildung

* Dem Departement Bildung werden folgende Hauptaufgaben und Verantwortlichkeitsbereiche zugeordnet:

- öffentliche Schulen
- ausserkommunale Schulen

Art. 25 Amtsübergabe

Bei einem Wechsel des Amtsinhabers ist eine ordnungsgemässe und fristgerechte Amtsübergabe vorzunehmen.

D. Gemeindepräsidium

Art. 26 Aufgaben und Befugnisse

Der Gemeindepräsident sorgt dafür, dass die Geschäfte rechtzeitig den zuständigen Departementen zugewiesen, von diesen innert nützlicher Frist vorbereitet und alsdann durch die Behörde behandelt werden.

Dem Gemeindepräsidenten obliegen ferner die Beaufsichtigung der gesamten Gemeindeverwaltung, einschliesslich der Verwaltung der ihm nicht direkt unterstellten Departemente.

Er sorgt für den Vollzug der einschlägigen Bestimmungen der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung sowie der Beschlüsse der Urnenabstimmung, des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes, sofern diese Aufgaben nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Departemente, der Kommissionen, der Geschäftsleitung oder der Verwaltung fallen.

III. Geschäftsleitung und Kommissionen mit Entscheidungsbefugnissen*

A. Geschäftsleitung

Art. 27 Zusammensetzung

* Die Geschäftsleitung besteht aus dem Gemeindepräsidenten, dem Gemeindegemeinschafter, dem Leiter des Bauamtes, dem Leiter Finanzen und dem Leiter der Forst- und Werkbetriebe. Die Geschäftsleitung kann zur Fachberatung weitere Personen zu Geschäftsleitungssitzungen beiziehen.

Vorsitzender der Geschäftsleitung ist der Gemeindepräsident.

Art. 28 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Entscheidungen der Geschäftsleitung erfolgen einstimmig. Ist dies nicht möglich, muss das Geschäft dem Gemeindevorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

Art. 29 Sitzungen und Protokolle

Die Geschäftsleitung trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal pro Monat.

Über Entscheidungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen, welches den Mitgliedern des Vorstandes zugestellt wird.

Art. 30 Aufgaben

Der Geschäftsleitung stehen insbesondere folgende Aufgaben mit Entscheidungskompetenzen zu:

- a) Anordnungen zur Aufgabenerfüllung;
- b) Wahl und Kündigung von Mitarbeitenden und Auszubildenden der Gemeinde, mit Ausnahme der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie unter Vorbehalt der Kompetenzen des Schulrates;
- c) Einreihung innerhalb der Lohnbänder, Gehaltsanpassungen und Ausrichtung von Leistungsprämien mit Ausnahme der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie unter Vorbehalt der Kompetenzen des Gemeinde- und Schulrates;*
- d) Festlegen der Entlohnung von Aushilfen und Lehrlingen;
- e) Bewilligung von Stellenteilungen, Kurzaurlaube, unbezahlten Urlauben und vorzeitigen Pensionierungen unter Vorbehalt der Kompetenzen des Schulrates;
- f) Zuweisung und Fristenfestsetzung für operative Aufgaben innerhalb der Gemeindeverwaltung;
- g) Erteilung von Fest- sowie Gastwirtschaftsbewilligungen gestützt auf das kantonale und kommunale Gastwirtschaftsgesetz;*
- h) Bewilligungen für die Benützung von gemeindeeigenen Anlagen und die vorübergehende Benützung von öffentlichem Boden für Anlässe;
- i) Bewilligungen für Feuerwerke;
- j) Beitragsgesuche im Rahmen des Budgets.

* Die kommunale Gesetzgebung kann der Geschäftsleitung weitere Aufgaben mit Entscheidungskompetenzen zuweisen.

* Der Gemeindevorstand kann der Geschäftsleitung mittels Verordnung oder Funktionendiagramm betriebliche Aufgaben sowie Aufgaben von geringer Bedeutung zum Entscheid zuweisen.

Art. 30a Finanzkompetenzen *

Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind befugt, im Einzelfall Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des Budgets bis maximal Fr. 15'000 zu vergeben.

Die Geschäftsleitung ist befugt, im Einzelfall Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des Budgets bis maximal Fr. 50'000 zu vergeben.

Die Geschäftsleitung kann im Rahmen von Art. 31 lit. h der Gemeindeverfassung kumuliert jährlich neue einmalige Ausgaben von gesamthaft maximal Fr. 50'000 beschliessen.

Für den Schulbereich gelten die Zuständigkeiten dieses Artikels sinngemäss für die Schulleitung. Im Anwendungsbereich von Abs. 3 kann die Schulleitung jährlich neue einmalige Ausgaben von gesamthaft maximal Fr. 20'000 beschliessen.

B. Kommissionen *

Art. 30b Sozialkommission *

Die Sozialkommission setzt sich zusammen aus dem Departementsvorsteher Gesellschaft und Soziales (Vorsitz), dem Leiter des Sozialamts und dem Gemeindeschreiber.

Sie entscheidet im Rahmen der SKOS- und der kommunalen Richtlinien (Handbuch) über die Gesuche für materielle Unterstützung. Ausserhalb dieser Richtlinien entscheidet sie über Gesuche von untergeordneter Bedeutung oder geringer finanzieller Tragweite.

Bei Entscheiden oder Stellungnahmen im Zusammenhang mit Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ist die Sozialkommission zuständig, sofern die jährlichen Kosten pro Einzelfall maximal Fr. 50'000 betragen.

Über weitergehende Gesuche sowie Entscheide oder Stellungnahmen im Zusammenhang mit Verfahren vor der KESB mit höheren Kostenfolgen entscheidet der Gemeindevorstand auf Antrag der Sozialkommission.

IV. Gemeindeverwaltung

Art. 31 Stellung und Organisation

Die Gemeindeverwaltung wird durch den Gemeindeschreiber geleitet, welcher dem Gemeindepräsidenten unterstellt ist. Die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung steht dem Gemeindevorstand zu.

Verwaltungsaufgaben können zudem nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften durch Träger ausserhalb der Gemeindeverwaltung wahrgenommen werden.

Die Gemeindeverwaltung gliedert sich in folgende Abteilungen:

- a) Gemeindkanzlei
- b) Bauamt
- c) Bestattungsamt
- d) Einwohnerkontrolle
- e) Finanz- und Personalamt
- f) Forst- und Werkbetriebe
- g) Gemeindepolizei
- h) Sozialamt
- i) Steueramt

Die Abteilungen werden durch einen Leiter geführt.

V. Rechtspflege

Art. 32 Beschwerderecht

* Gegen Verfügungen der Departementsvorsteher, Geschäftsleitung, Sozialkommission oder Abteilungen kann innert 30 Tagen nach Erhalt beim Gemeindevorstand schriftlich Beschwerde erhoben werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 33 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch den Gemeinderat, nach Ablauf der Referendumsfrist und einer allfälligen Urnenabstimmung sowie nach Annahme der Teilrevision der Gemeindeverfassung durch die Urnengemeinde vom 18. Oktober 2015 am 1. Januar 2016 in Kraft.

Die Referendumsfrist ist am 18. Januar 2021 unbenutzt abgelaufen.

Mit Entscheid des Gemeindevorstandes vom 25. Januar 2021 auf den 1. Februar 2021 in Kraft gesetzt.

Änderungstabelle – nach Artikeln

Artikel	Beschluss	Gremium	Inkrafttreten	Änderung
Art. 4, Abs. 2	12.12.2020	Gemeinderat		aufgehoben
Art. 4, Abs. 3	12.12.2020	Gemeinderat		aufgehoben
Art. 19, Abs. 1, lit. a-e	12.12.2020	Gemeinderat		geändert
Art. 19, Abs. 2	12.12.2020	Gemeinderat		geändert
Art. 20	12.12.2020	Gemeinderat		geändert
Art. 21	12.12.2020	Gemeinderat		geändert
Art. 22	12.12.2020	Gemeinderat		geändert
Art. 23	12.12.2020	Gemeinderat		geändert
Art. 24	12.12.2020	Gemeinderat		geändert
III.	12.12.2020	Gemeinderat		geändert
Art. 27, Abs. 1	12.12.2020	Gemeinderat		geändert
Art. 30, Abs. 1, lit. c u. g	12.12.2020	Gemeinderat		geändert
Art. 30, Abs. 2	12.12.2020	Gemeinderat		neu
Art. 30, Abs. 3	12.12.2020	Gemeinderat		neu
Art. 30a	12.12.2020	Gemeinderat		neu
B.	12.12.2020	Gemeinderat		neu
Art. 30b	12.12.2020	Gemeinderat		neu
Art. 32	12.12.2020	Gemeinderat		geändert